

SATZUNG des Fördervereins Theater im Palais e. V.

Präambel

Die Gründung des Vereins trägt der besonderen Bedeutung Berlins als kulturellem Zentrum Rechnung und hat deshalb das Ziel, Kunst und Kultur zu fördern durch die Unterstützung des Theatervereins Am Festungsgraben e. V., des Trägers des Theaters im Palais.

Das Theater im Palais wurde von Berliner Schauspielern im März 1991 gegründet und hat seitdem mit seinem originellen und unverwechselbaren Programm Zustimmung und Anerkennung in der Öffentlichkeit gefunden.

Es führt eine Tradition des Berliner Kulturlebens des 19. Jahrhunderts, den Berliner Salon, auf neue und produktive Weise fort in der für ein Theater einmaligen Form intermedialer Verbindung von Literatur, Schauspielkunst, Musik und bildender Kunst. Das Gespräch zwischen Künstlern und Zuschauern, der sich ergänzende Kontakt ist eines seiner Hauptanliegen.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Unterstützung des Theatervereins Am Festungsgraben e. V., des Trägers des Theaters im Palais.

- Die Förderung erfolgt durch
- a) Förderung von Aufführungsprojekten
 - b) Unterstützung der Entwicklung der künstlerischen Ensemblemitglieder u. a. durch Vergabe von Stipendien, Studienreisen und Durchführung von Workshops
 - c) Erhalt der Spielstätte als Begegnungs- und Kommunikationsraum
 - d) Pflege von Beziehungen zu anderen Kultur- und Kunstvereinen und Projekten mit verwandten Zielen und zu öffentlichen Institutionen zur Verwirklichung gemeinsamer, gemeinnütziger Zwecke
 - e) Förderung des Theaterbesuches von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Senioren
 - f) Unterstützung der Aus- und Fortbildungsziele des Theaters und seines Studios.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" § 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderverein Theater im Palais e.V.**

mit dem Zusatz **„eingetragener Verein" (e.V.).**

Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Aufzunehmende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss; Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. In der letzten Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden; - wenn das Mitglied in erheblichem Maße den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geleisteter Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen.
3. Der Jahresabschluss des Vereins wird vom von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Kassenprüfers,
 - b) die Beitragsordnung,
 - c) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Versammlungsleiter, sofern die Versammlung nicht abweichend beschließt. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn die Versammlung nicht mehrheitlich die schriftliche Abstimmung beschließt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Die/der Intendant(in) des Theaters im Palais ist ständiges Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs-berechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Geschäftsführer kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ist an keine besondere Form gebunden und ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Absatz 4 der Satzung). Die Auflösung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Theaterverein Am Festungsgraben e.V.
Am Festungsgraben 1 | 10117 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

3. Für den Fall, dass der unter Ziffer 2 genannte Empfänger im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Vereinszweckes seinerseits nicht mehr existiert oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben sollte, fällt das Vermögen des Vereins an die

Marie-Seebach-Stiftung Weimar
Soziokulturelles Forum
Tiefurter Allee 8 | 99425 Weimar,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 9

Sofern das Finanzamt steuerrechtliche Vorgaben und Änderungen dieser Satzung anordnet, ist der Vorstand ermächtigt, diese durch eigenen Beschluss direkt in die Satzung einzufügen.

Berlin, den 16. November 2007